

- Gemeinderatsvorlage Nr. 37/2020**
- Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 4/2020**
- Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 8/2020**

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	28.05.20				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am			04.05.20 05.05.20		
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: U. Weisser Beteiligte FB: 1,		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Aktenzeichen 020.051	Stichwort Hauptsatzung		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Schramberg

1. Bericht

In § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Gemeinderat im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten in Waldmössingen und Tennenbronn eine/n städtischen Beamtin/en zum/r Ortsvorsteher/in ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt. Diese für die beiden Ortschaften gleichlautende Regelung hat der Gemeinderat am 20.10.2016 (Vorlage Nr. 145/2016) beschlossen.

Die Nachfolge für die bisherige Ortsvorsteherin im Stadtteil Waldmössingen war erfolgreich und der neue hauptamtliche Ortsvorsteher hat seinen Dienst am 01.03.2020 aufgenommen. Im Stadtteil Tennenbronn hingegen gestaltet sich die Nachfolgeregelung sehr schwierig.

Nach zwei erfolglosen Bewerbungsverfahren, soll auf Anregung des Ortschaftsrats eine ehrenamtliche Lösung anstatt der bisherigen hauptamtlichen Besetzung der Stelle der/des Ortsvorsteherin/s ermöglicht werden. Damit dies möglich ist, muss die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Schramberg geändert werden.

Nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist es nicht zwingend, für alle Stadtteile eine einheitliche Regelung zu wählen. Dies bedeutet, dass für den Fall der ehrenamtlichen Besetzung der Stelle der/s Ortsvorsteherin/s im Stadtteil Tennenbronn, im Stadtteil Waldmössingen weiterhin die hauptamtliche Bestellung der/s Ortsvorsteherin/s bestehen bleibt.

Der Ortschaftsrat Tennenbronn beziehungsweise der Gemeinderat müssen sich aber für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden. Nach § 71 Abs. 1 und 2 GemO ist die ehrenamtliche oder hauptamtliche Besetzung alternativ vorgesehen. Eine „flexible Regelung“ (sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich) ist nach der GemO ausgeschlossen.

Sofern nach der Hauptsatzung ein/e ehrenamtliche/r Ortsvorsteher/in zu wählen ist, ist diese/r zur/m Ehrenbeamtin/en auf Zeit zu bestellen (§ 71 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Die Hauptsatzung ist wie folgt zu ändern:

§ 4 Ortsvorsteher

- (1) Die Rechtsstellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin bestimmt sich nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrats.*
- (2) Für die Ortschaft Waldmössingen wird ein/e städtische/r Beamtin/er vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat (§ 71 Abs. 2 GemO).*
- (3) Der/die Ortsvorsteher/in, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§71Abs. 4 GemO).*

Redaktionell sollen folgende Änderungen der Hauptsatzung erfolgen:

§ 10 Zuständigkeitsüberweisung

Abs. 1 In ihren jeweiligen Geschäftskreisen entscheiden die Ausschüsse über:

Nr. 1: Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 / Entgeltgruppe S 18 TVöD sowie leitende Mitarbeiter, also insbesondere Abteilungsleitungen oder die Leitungen kultureller Einrichtungen.

§ 14 Zuständigkeit der/s Oberbürgermeisterin/s

Abs. 1 Nr. 1 Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplans:

1.2 Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 / Entgeltgruppe S 16 TVöD und Aufrücken nach diesen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen sowie alle Höhergruppierungen, wenn darauf nach dem Arbeitsrecht (z. B. Tarifverträgen) ein Rechtsanspruch besteht.

Da die Hauptsatzung Normen enthält, die für die Organisation der Gemeindeverwaltung von grundlegender Bedeutung sind, ist es erforderlich, dass über sie mit qualifizierter Mehrheit Beschluss gefasst wird (§ 4 Abs. 2 GemO). Dies gilt auch, wie aktuell vorgesehen, für Änderungen der Satzung. Die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats bedeutet, dass von der Zahl der Stimmberechtigten im Gemeinderat auszugehen ist. Die Oberbürgermeisterin wird daher mitgezählt. Aktuell ist die qualifizierte Mehrheit dann erreicht, wenn mindestens 15 Mitglieder des Gemeinderats (insg. 28 Mitglieder) dem Beschlussantrag zustimmen.

2. Beschlussvorschlag

Den vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Schramberg wird zugestimmt. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gem. Anlage 1 wird beschlossen. Die Änderung der Hauptsatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Schramberg, den 20.04.2020

U. Weisser
FBL 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des	<input checked="" type="checkbox"/> OR-WM am	04.05.2020
	<input checked="" type="checkbox"/> OR-TB am	05.05.2020

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des	<input type="checkbox"/> VA am	28.05.2020
	<input type="checkbox"/> AUT am	
	<input checked="" type="checkbox"/> GR am	

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat am 28.05.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.12.1991, zuletzt geändert am 20.10.2016, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 4 Ortsvorsteher

- (1) Die Rechtsstellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin bestimmt sich nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine/ihre Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrats.
- (2) Für die Ortschaft Waldmössingen wird ein/e städtische/r Beamtin/er vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat nach § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.
- (3) Der/die Ortsvorsteher/in, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs.4 GemO).

§ 10 Zuständigkeitsüberweisung

- (1) In Ihren jeweiligen Geschäftskreisen entscheiden die Ausschüsse über:
 1. Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 / Entgeltgruppe S 18 TVöD sowie leitende Mitarbeiter, also insbesondere Abteilungsleitungen oder die Leitungen kultureller Einrichtungen.

§ 14 Zuständigkeit der/s Oberbürgermeisterin/s

- (1)
 - 1.2 Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD / Entgeltgruppen S 16 und Aufrücken nach diesen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen sowie alle Höhergruppierungen, wenn darauf nach dem Arbeitsrecht (z. B. Tarifverträgen) ein Rechtsanspruch besteht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 28.05.2020

Ausgefertigt am:

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin